

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2023)

zum Thema:

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung

und **Antwort** vom 12. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15668
vom 23. Mai 2023
über Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es bei der Berliner Polizei und der Justiz ausreichend geschultes Personal, um eine adäquate Kommunikation in Bezug auf einen gleichberechtigten und niedrighwelligen Zugang von Menschen mit Sinnes- und/oder kognitiven Einschränkungen zu gewährleisten?

Zu 1.:

Polizei Berlin:

Jede Dienstkraft der Polizei Berlin verfügt über Grundkenntnisse zum Gewaltschutz für Menschen mit Sinnes- und/oder kognitiven Beeinträchtigungen. Das Thema ist in den Curricula der Ausbildung im mittleren und im gehobenen Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin implementiert. Eine entsprechende Wissensvermittlung erfolgt in den Themenbereichen

- Soziologie,
- Grund- und Menschenrechte,
- Kriminologie und
- Kriminalistik.

Die Rahmenbedingungen für Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind, sind zuletzt durch das 3. Opferrechtsreformgesetz¹ ausgeweitet worden. Die daraus resultieren-

¹ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

den gesetzlichen Verpflichtungen sind ebenfalls elementarer Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin und werden im Rahmen von Unterrichtsmodulen zum Opferschutz vermittelt. Zusätzlich werden in Aus- und Fortbildungen der Polizei Berlin die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnes- und/oder kognitiven Beeinträchtigungen thematisiert und es werden Lösungsansätze für einen barrierearmen Zugang zur Polizei und Möglichkeiten der Vermittlung an spezialisierte Hilfeeinrichtungen vorgestellt.

Darüber hinaus verfügt die Polizei Berlin über ein Netzwerk von spezialisierten Opferschutzbeauftragten², die dafür Sorge tragen, dass insbesondere Menschen mit Sinnes- und/oder kognitiven Beeinträchtigungen umfassend informiert werden und Zugang zu psychosozialen Hilfe- und Unterstützungssystemen erhalten.

Für Befragungen oder Vernehmungen von sprach- und hörgeschädigten Menschen stehen der Polizei Berlin zuverlässigkeitsgeprüfte Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher zur Verfügung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Berlin tauschen sich regelmäßig auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren der Opferhilfe aus, um die Bedarfe von Menschen mit Sinnes- und/oder kognitiven Beeinträchtigungen zu ermitteln, damit diese in polizeilichen Verfahrensabläufen berücksichtigt werden können.

Die Polizei Berlin hat unter Federführung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen an der Entwicklung der Notruf-App „nora“ mitgewirkt. Die App bietet insbesondere Menschen mit Sinnes- und/oder kognitiven Beeinträchtigungen die Möglichkeit, einen dem Sprachnotruf gleichwertigen Zugang zu den Notdiensten zu erhalten. Die Polizei Berlin beteiligt sich derzeit an einem Probelauf dieser App.

Justiz:

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) bietet für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen – ein umfangreiches Fortbildungsprogramm an, das sich mit Gesprächsführung und Kommunikation auseinandersetzt. Hierbei werden grundsätzlich u. a. auch Gesprächsführung und Interaktion mit Menschen mit kognitiven Einschränkungen thematisiert.

Unter anderem wird die Veranstaltung „Einführung in das Richteramt“ vorgehalten, die einen eintägigen Veranstaltungsteil enthält, der gezielt den Umgang und die Kommunikation

vom 21.12.2015, in Kraft getreten am 31.12.2015

² Opferschutzbeauftragte/ Koordinatorinnen/ Koordinatoren häusliche Gewalt/ Stalking der Polizeidirektionen; Präventionsbeauftragte der Polizeiabschnitte; Multiplikatorinnen und Multiplikatoren/ Themenverantwortliche für häusliche Gewalt/ Opferschutz auf den Polizeiabschnitten und der LKA-Abteilungen

mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten umfasst. Fachspezifische Fortbildungen enthalten ebenfalls umfassende Schulungsanteile bezogen auf die unterschiedlichsten Empfängerhorizonte, einschließlich Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Hervorzuheben sind an dieser Stelle u.a.:

- Einführung in die kindliche und jugendliche Erstbefragung unter Berücksichtigung entwicklungs- und aussagepsychologischer Aspekte;
- LADG für Führungskräfte;
- Traumafolgen und deren Begutachtung im Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren;
- Gesundheitsorientierte Führung;
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Die aussagepsychologische Begutachtung
- Aussagepsychologische Kompetenzen von Kindern
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren
- Die Grundlagen der Befragung traumatisierter Personen und Umgang mit traumatisierten Kindern

Das Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts bietet für den nichtrichterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit derzeit keine eigene Fortbildungsreihe zum gefragten Themenschwerpunkt an. Es werden jedoch folgende Veranstaltungen des Kammergerichts angeboten, in denen die Thematik Bestandteil des Tagungsprogrammes ist: „Diversity, LADG und AGG“ (45 Plätze) mit dem Unterpunkt „Umgang mit Personen mit Seh- und Hörbehinderung anhand eines praktischen Trainings“.

In Zusammenarbeit mit der Justizakademie des Landes Brandenburg werden folgende Veranstaltungen vorgehalten:

- „Kommunikatives Handwerkszeug für einen offenen und respektvollen Umgang mit menschlicher Vielfalt im Kontakt mit Publikum und Verfahrensbeteiligten“ (ca. 5 Plätze pro Veranstaltung)
- „Berufspraktisches Seminar zur Einlasskontrolle“ (ca. 5 Plätze pro Veranstaltung)
- „Kommunikation mit Publikum im Gericht“ (ca. 5 Plätze pro Veranstaltung)

Bei der Verwaltungsakademie Berlin wird die Veranstaltung „Leichte Sprache – Erfolgreiche Kommunikation“ angeboten.

Ferner ist in der Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister die Veranstaltung „Umgang mit Hörgeschädigten“ im Lehrplan vorgesehen.

Im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft wurden bislang keine strukturierten und systematischen Schulungen für den Umgang der Justizbeschäftigten im Geschäftsbereich der Strafverfolgungsbehörden mit Menschen, die über Sinnes- und/oder kognitive Einschränkungen verfügen, angeboten. Gleichwohl wird bei persönlichem Interesse die Teilnahme an allgemein zugänglichen Fortbildungsveranstaltungen, die dem Kompetenzerwerb bzw.

der Kompetenzerweiterung in diesem Kommunikationsbereich dienen (z. B. VAK, JAK, Bildungsurlaub), dienstlich unterstützt.

Bei der Amtsanwaltschaft sind allerdings seit Februar 2022 zwei Sondersachbearbeiterinnen für Verfahren im dortigen Geschäftsbereich eingesetzt, bei denen pflegespezifische Taten im Raum stehen („PaRis“ - Pflege als Risiko). Beide Mitarbeiterinnen sind zudem zur Thematik Demenz geschult und nehmen regelmäßig an Treffen des Netzwerks für gewaltfreie Pflege teil. Dort werden interdisziplinär auch anonymisiert Fälle zwischen den anwesenden Juristinnen und Juristen, Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Pflegerinnen und Pflegern sowie Vertreterinnen und Vertreter weiterer Disziplinen erörtert.

Besonderes Personal, das im Sinne von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sinnes- und/oder kognitiveingeschränkten Menschen Hilfe z.B. bei Anzeigenerstattung oder Vernehmungen leistet, steht den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung. Ein besonderer Bedarf hierfür ist indes auch nicht zu erkennen: Strafanzeigen werden nahezu gänzlich bei der Polizei oder schriftlich erstattet. Auch wenn entsprechende Vernehmungssituationen bisher nicht bekannt geworden sind, ist davon auszugehen, dass in entsprechenden Situationen etwaige gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer der Betroffenen Hilfe leisten bzw. diese organisieren würden. Etwaig erforderlich werdende Gebärdendolmetscherinnen oder -dolmetscher können behördlich organisiert werden.

2. Wenn nein, welche Maßnahmen sind geplant, um diesen Missstand zu beheben?

Zu 2.:

In der Justizakademie Berlin, die voraussichtlich im April 2024 eröffnet werden wird, stehen räumliche Kapazitäten zur Verfügung, um noch mehr Fortbildungen für die Mitarbeitenden des nichttrichterlichen Dienstes der ordentlichen Gerichtsbarkeit anbieten zu können. Vor diesem Hintergrund wird auch geprüft werden, ob es weitere Angebote als die in der Antwort zu Frage 1 genannten in Bezug auf die abgefragte Thematik geben soll.

Seitens der Generalstaatsanwaltschaft sind systematische Kommunikationsschulungen der Justizbeschäftigten im Geschäftsbereich der Strafverfolgungsbehörden aktuell nicht geplant.

Allerdings wird zur Unterstützung einer niedrigschwelligen Kommunikation mit entsprechend eingeschränkten Menschen auf Anregung der Strafverfolgungsbehörden durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Bereitstellung des Merkblatts „Geldstrafenvollstreckung“ in Leichter Sprache vorbereitet.

3. Welche Anlaufstellen gibt es für Menschen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind und in Wohneinrichtungen, in der ambulanten Versorgung oder in Werkstätten in Berlin betreut werden?

Zu 3.:

Menschen mit Behinderung, die von Gewalt betroffen sind, können sich an folgende Anlaufstellen wenden:

Heimaufsicht:

Bewohnerinnen und Bewohner, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe leben (§ 4 WTG) und Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (§ 7 WTG) sowie deren Bewohnervertretungen, Wohngemeinschaftsvertretungen, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können sich mit Beschwerden an die Heimaufsicht wenden. Die Heimaufsicht geht Hinweisen oder Beschwerden konsequent nach und betreibt die notwendige Sachverhaltsaufklärung. Auf Wunsch werden Hinweise und Beschwerden durch die Heimaufsicht vertraulich behandelt, insbesondere dann, wenn eine beschwerdeführende Person negative Auswirkungen für sich oder andere befürchtet.

Bereich Werkstätten für behinderte Menschen

Fachberatung Gewaltprävention der LAG WfbM Berlin

Internet: <https://wfbm-berlin.de/gewaltpraevention/>

Weitere Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe

Mutstelle Berlin: Ombudsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Internet: <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/ombudsstelle-sexualisierte-gewalt/index.php>

LARA: Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen

Internet: www.lara-berlin.de

Netzwerk behinderter Frauen Berlin e. V.

Internet: www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

Kind im Zentrum (KiZ) – Beratung bei sexuellem Missbrauch

Internet: <https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html>

Wildwasser e. V., Wildwasser AG gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.

Internet: www.wildwasser-berlin.de

Präventionsbeauftragte des LKA

<https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-1/>

Weibernetzwerk

Weibernetz e.V.

Politische Interessenvertretung behinderter Frauen (bundesweit)

www.weibernetz.de

4. Sind diese Angebote nach Einschätzung des Senats ausreichend und entsprechen sie der nach Studienlage bekannten Prävalenz der Gewalt?

Zu 4.:

Das Thema Gewaltschutz wird in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik aufgegriffen:

„Der Senat wird Maßnahmen ergreifen, um für Frauen und Mädchen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe den Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu sichern. Dabei wird u. a. auf unabhängige Überwachung, konsequente Umsetzung des Wohnteilhabegesetzes und Gewaltschutz als Prüfung der Heimaufsicht sowie auf die finanzielle Absicherung der Frauenbeauftragten gesetzt. Eine Studie zur Stärkung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen wird aufgelegt.“

5. Wenn nein, welche Barrieren bestehen nach Ansicht des Senats für die Betroffenen zur Nutzung der Anlaufstellen und welche Maßnahmen sind geplant, um Abhilfe zu schaffen?

Zu 5.:

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Wie viele Fälle von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen sind in den Jahren 2015 bis jetzt jeweils zur Anzeige gebracht worden und in wie vielen Fällen davon kam es zu einer Verurteilung der Täter*innen (bitte wenn möglich Auflistung nach Bezirken)?

Zu 6.:

Polizei Berlin:

Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Für den erfragten Zeitraum liegen der Polizei Berlin die folgenden Daten vor:

Jahr	Anzahl Strafermittlungsverfahren mit Geschädigten mit Beeinträchtigungen
2015	386
2016	361
2017	374
2018	387
2019	425
2020	397

2021	349
2022	390
gesamt	3225

Quelle: PKS Berlin

Eine Auflistung nach Bezirken ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Justiz:

Aus dem Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass im erfragten Zeitraum bislang insgesamt 140 Verurteilungen³ erfolgten, davon

Freiheitsstrafen (mit bzw. ohne Bewährung)	41
Geldstrafen	89
Anordnungen einer Maßregel (Unterbringung ohne Bewährung)	5
Jugendstrafen	1
Jugendarreste	3
Jugendrichterliche Verwarnungen	1

7. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer (d. h. die nicht zur Anzeige gebrachten Fälle von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen)?

Zu 7.:

Zur Größe des Dunkelfeldes kann keine Aussage getroffen werden.

8. Wie viele Kapazitäten für Psychotherapie gibt es berlinweit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen? Werden diese vom Senat als ausreichend eingeschätzt und wenn nein, welche Maßnahmen sind geplant, um hier Abhilfe zu schaffen?

Zu 8.:

Dem Senat liegen hierzu keine Zahlen vor.

9. Welche Angebote der Täter*innenarbeit gibt es in Berlin im Bereich Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen?

Zu 9.:

Das Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) ist Träger des *Beratungszentrums zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld* und richtet sich an Täterinnen und

³ Die Auswertung der Daten beruht auf Grundlage der übersandten POLIKS-Nummern der Polizei Berlin. Anderweitige Statistiken liegen der Senatsverwaltung für Justiz nicht vor.

Täter häuslicher Gewalt sowie deren gesamtes Familiensystem. Das Angebot richtet sich an alle betroffenen Menschen mit und ohne Behinderung. Dort erhalten sie kostenfreie Beratung und Unterstützung, damit sie gewaltfrei leben können. Es handelt sich um ein Modellvorhaben, das von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt gefördert wird.

10. Gibt es flächendeckend Gewaltschutzkonzepte für Wohneinrichtungen, Werkstätten und ambulante Dienstleister für Menschen mit Behinderungen? Wie wird die Einhaltung dieser durch die Kostenträger kontrolliert? Gibt es noch Rückstände in der Kontrolle? Wie können Einrichtungen angehalten werden, ein Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen?

Zu 10.:

Durch die Novellierung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) wird die Erstellung und Vorhaltung einer Konzeption der Leistungserbringung mit Inhalten wie etwa zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu einer gesetzlichen Anforderung. Es wird jedoch nicht ausdrücklich ein solitäres Gewaltschutzkonzept verlangt, sondern in der vorhandenen Konzeption zur Leistungserbringung müssen auch Aussagen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung enthalten sein.

Das Prüfverfahren der Heimaufsicht wird den gesetzlichen Vorgaben gerecht, indem bei jeder Regelprüfung Gewaltprävention Bestandteil ist. Prüfbar und bewertbar sind das Vorhandensein von konzeptionellen Vorgaben und die Umsetzung der beschriebenen Prozesse. Nicht prüf- bzw. bewertbar ist die inhaltliche Qualität der Gewaltschutzkonzeption, weil es hierzu keine gesetzliche Grundlage gibt. Bei möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalten von Beschwerden oder Hinweisen (in der Regel Hinweise auf körperliche oder sexualisierte Gewalt) sind die Prüfmöglichkeiten durch die Heimaufsicht eingeschränkt.

Für den Bereich der Werkstätten hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) in Zusammenarbeit mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung Handlungsempfehlungen für Gewaltprävention entwickelt. Diese wurden in den Konzepten der WfbM-Träger umgesetzt. Die in dieser Handlungsempfehlung dargestellten Grundsätze entsprechen den Mindeststandards, welche auch Weibernetz e.V. als Gewaltschutz in Einrichtungen fordert.

11. Ist der Personalschlüssel in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach Einschätzung des Senats üblicherweise ausreichend, um eine gewalt- und angstfreie Umgebung für die Nutzer*innen/Bewohner*innen zu gewährleisten?

Zu 11.:

Die gesetzlichen Personalanforderungen an Leistungserbringer in den Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (§ 4 WTG) sind in der WTG-Personalverordnung geregelt. Nach § 8 Abs. 2 WTG-PersV ist von einem ausreichenden Personaleinsatz i. d. R. auszugehen, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte den Anforderungen

nach den vertraglichen Vereinbarungen des jeweils einschlägigen Sozialgesetzbuchs entsprechen. Die Heimaufsicht prüft bei jeder Regelprüfung, ob die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie der erforderlichen fachlichen Eignung vorhanden sind.

12. Wie Welche Fort-/Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gibt es zum Themenspektrum Menschenrechte und Gewalt? Wie schätzt der Senat die Inanspruchnahme der Angebote ein und existiert die Möglichkeit der Qualifikationskontrolle der Beschäftigten von öffentlicher Seite?

Zu 12.:

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung führt keine Statistik über die Fort- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Nach § 9 Abs. 1 WTG-PersV sind die Einrichtungen der Eingliederungshilfe verpflichtet, den zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse benötigen. Die Leistungserbringer erstellen jährlich einen standardisierten Bericht über die von ihnen erbrachten Leistungen, deren Qualität und die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten ist Teil der vom Leistungserbringer sicherzustellenden Strukturqualität, auf die sich die Berichtspflicht u.a. erstreckt.

13. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 13.:

Nein.

Berlin, den 12. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport